

# **Beitragssordnung des Wohnzimmer Neurodivers e.V.**

*Stand: 09.12.2025 (oder das Datum der Beschlussfassung)*

## **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

Diese Beitragsordnung wird aufgrund § 4 der Satzung erlassen. Sie regelt Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist für alle Mitglieder verbindlich. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Aufnahme in den Verein.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sofern die Satzung eine solche Mitgliedsform vorsieht.

## **§ 3 Beitragshöhen**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 48 Euro.
- (2) Mitglieder können ohne Einkommens- und Vermögens-Nachweis den ermäßigten Beitrag für bedürftige Personen von 24 Euro wählen. Maßgeblich ist die Selbsteinschätzung, dass der reguläre Beitrag eine finanzielle Belastung darstellen würde.
- (3) Eine Ermäßigung kann insbesondere von folgenden Personengruppen in Anspruch genommen werden: Studierende, Auszubildende, Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen, Rentnerinnen und Rentner mit geringem Einkommen, Personen mit geringfügigem Erwerbseinkommen oder finanziell belastenden Lebenssituationen. Die Aufzählung dient ausschließlich der Orientierung.
- (4) Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag von 120 Euro pro Jahr. Höhere Beiträge können freiwillig geleistet werden.

## **§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 1. März fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschrift; der Einzug erfolgt zwischen dem 1. März und 31. März eines Jahres.

(3) Bei unterjährigem Eintritt ist der volle Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen per SEPA-Lastschrift zu zahlen. Eine anteilige Berechnung erfolgt nicht.

(4) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontakt- oder Kontodata unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Zahlungsrückstände und Mahnverfahren**

(1) Kann der Beitrag mangels Deckung oder aufgrund fehlerhafter Angaben nicht eingezogen werden, wird das Mitglied per E-Mail informiert und erhält eine angemessene Frist zur Ermöglichung des Bankeinzugs.

(2) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung, wird eine zweite Mahnung mit einer zweimonatigen Zahlungsfrist ausgesprochen.

(3) Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Vorstand gemäß Satzung ein Ausschlussverfahren einleiten.

## **§ 6 Rückerstattung**

Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

## **§ 7 Übergangsregelung für das Beitragsjahr 2026**

(1) Mitglieder, die dem Verein vor dem 31.12.2025 beigetreten sind, können für das Beitragsjahr 2026 auf Antrag den für sie im Jahr 2025 geltenden Mitgliedsbeitrag beibehalten.

(2) Der Antrag ist formlos per E-Mail an den Vorstand zu richten.

(3) Eine Begründung oder ein Nachweis sind nicht erforderlich.

(4) Der Antrag kann bis einschließlich 31.01.2026 gestellt werden.

(5) Ab dem Beitragsjahr 2027 gelten ausschließlich die regulären Beitragssätze gemäß § 3.

## **§ 8 Beitragspause**

Mitglieder können beim Vorstand eine Beitragspause für ein Kalenderjahr beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.